OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603495/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 26. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T E P, geb. x, D - L, vom 22.12.2019, gegen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.11.2019, GZ: BHVB/919170073785/19, wegen mehrerer Übertretungen des KFG folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Geldstrafen wegen Übertretungen des KFG sowie eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des FSG in einer Gesamthöhe von 280 Euro (Verfahrenskosten 50 Euro, EFS insgesamt 56 Stunden) verhängt.

2. Der Bf hat gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 22.12.2019 eine „Beschwerde und EU-Antrag auf Verfahrenshilfe“ wie folgt gestellt:

„gegen den von Ihnen nicht unterzeichneten Bescheid vom 29.11.19 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Aktenzeichen BHVB/919170073785/19 reiche ich Beschwerde ein.
Ich beantrage die Bewilligung von Verfahrenshilfe und überreiche einen unterzeichneten EU Antrag mit Nachweisen.
Die rechtliche Begründung bleibt dem zu bestellenden Rechtsanwalt/in vorbehalten.“

Diesem Schreiben sind ein teilweise ausgefülltes „Formular für Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ sowie Nachweise zur finanziellen Situation des Bf angeschlossen. Ausführungen zu den im Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfen fehlen zur Gänze.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wurde mit Beschluss des LVwG Oö. vom 18.2.2020, LVwG-603495/2 abgewiesen. In diesem Beschluss wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG die Gründe zu enthalten hat, auf die sie sich stützt. Er wurde aufgefordert, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses die Beschwerde zu begründen, da sie ansonsten zurückgewiesen werden müsste. Auf diese Aufforderung hat der Bf nicht reagiert und bis zum heutigen Tag keine Begründung nachgereicht. Er hat gegen den abweisenden Beschluss betreffend die Verfahrenshilfe Beschwerde beim Verfassungsgericht erhoben bzw einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen diese Entscheidung eingebracht.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Polizeiinspektion Vöcklabruck erstatte Anzeige gegen den Bf, weil dieser am 12.9.2019 um 12.30 Uhr auf der B 1 bei km. 261,66 einen PKW gelenkt hatte,

obwohl dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Das am Fahrzeug angebrachte deutsche Kurzzeitkennzeichen x war abgelaufen. Weiters wurde er angezeigt, weil für dieses Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung bestand, das hintere Kennzeichen fehlte und er den Führerschein sowie den Zulassungsschein für den Anhänger mit dem Kennzeichen x nicht mitführte. Der Bf äußerte sich inhaltlich zu diesen Vorwürfen im behördlichen Verfahren nicht.

In seiner Beschwerde, welche mit einem Verfahrenshilfeantrag verbunden war, führte er aus, dass die rechtliche Begründung dem zu bestellenden Rechtsanwalt vorbehalten werde. In jenem Beschluss, mit welchem der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wurde, wurde der Bf auf das Erfordernis einer Begründung hingewiesen, dennoch hat er seine Beschwerde bis zum heutigen Tag nicht begründet.

5. Darüber hat der zuständige Richter des LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) überprüfen.

§ 8a Abs. 7 VwGVG lautet:

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

5.2. Aus § 8a Abs. 7 VwGVG ist abzuleiten, dass in Fällen, in denen die Beschwerde gleichzeitig mit dem Verfahrenshilfeantrag gestellt, diese aber noch nicht begründet wurde, die Begründung nach der Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist nachgereicht werden kann. Der Bf wurde darüber ausdrücklich mit dem Hinweis belehrt, dass für den Fall der Nichtnachreichung einer Begründung die Beschwerde zurückgewiesen werden müsste. Dennoch hat er seine Beschwerde bis zu heutigen Tag nicht begründet und zu den Vorwürfen inhaltlich keine Stellung genommen. Er machte keinerlei Ausführungen dazu, aus welchen Gründen seiner Meinung nach die Vorwürfe nicht richtig seien. Er stellte auch nicht klar, ob alle vier von der Behörde bestraften Übertretungen oder nur einzelne bekämpft werden oder warum die verhängten Strafen (alle oder nur bestimmte) zu hoch seien.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG muss die Beschwerde die Gründe enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtwidrigkeit stützt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass eine sogenannte „leere Beschwerde“ nicht zulässig ist. An die Begründung eines Rechtsmittels dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 63 Abs. 3 AVG (dabei handelt es sich um die entsprechende Vorgängerregelung) keine besonders strengen Voraussetzungen gestellt werden (VwGH 29.6.2005, 2003/04/0080). Es muss aber zumindest erkennbar sein, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft (VwGH 30.1.2001, 99/05/0206) und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können. Aufgrund dieser Rechtsprechung muss vom Bf verlangt werden, dass er angibt, warum seiner Meinung nach die bekämpfte Entscheidung rechtswidrig ist.

Dies umso mehr deshalb, weil das Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG den bekämpften Bescheid (soweit die Behörde nicht unzuständig war) aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen hat. Die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren bestimmen daher nach dem Gesetzeswortlaut (zumindest grundsätzlich) den Prüfungsumfang. Wenn diese Bestimmung auch nicht streng im Sinne einer starren Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte verstanden werden darf (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066), so darf sie doch auch nicht völlig außer Acht gelassen werden. Aufgrund dieser Regelung sind die Formalerfordernisse, welche an die Beschwerdebegründung und das Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu stellen sind, wohl tendenziell strenger zu sehen, als jene des „begründeten Berufungsantrages“ in § 63 Abs. 3 AVG, keinesfalls aber weniger streng. Im konkreten Fall enthält die Beschwerde überhaupt keine Begründung, warum der bekämpfte Bescheid rechtswidrig sein soll, weshalb für das Verwaltungsgericht konsequenterweise (mit Ausnahme der Zuständigkeit) nichts zu prüfen bleibt.

Der Beschwerde fehlt auch jegliches „Begehren“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG. Auch diesbezüglich muss von einem Bf verlangt werden, dass aus seinem Schreiben zumindest zu erkennen ist, was er mit seinem Rechtsmittel erreichen

will. Der Bf hat die fehlenden Angaben trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen im Beschluss vom 18.2.2020 nicht nachgereicht, weshalb seine Beschwerde zurückzuweisen war. Eine inhaltliche Prüfung der Vorwürfe ist nicht zulässig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG bzw zur fehlenden Begründung von Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl